



Dix, Hellmuth

Bjarni Benediktsson – Dix, Hellmuth

Tekið af vef Borgarskjalasafnsins

bjarnibenediktsson.is

Einkaskjalasafn nr. 360
Stjórnámálamaðurinn
Askja 2-6, Örk 2

©Borgarskjalasafn Reykjavíkur

rechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. In dem mir vorliegenden Kommentar sind als wichtige Gründe ausdrücklich die Abstammung aufgeführt worden. Es wird in dem Kommentar dargelegt, dass für die Beurteilung der Frage, ob die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt ist, oberste Richtschnur die Grundauffassungen der nationalsozialistischen Weltanschauung sind. Dementsprechend ist nicht nur die Begründung eines Annahmeverhältnisses zwischen Deutschblütigen und Juden in Zukunft als sittlich nicht gerechtfertigt anzusehen und damit ausgeschlossen, sondern es ist auch die Aufrechterhaltung eines solchen in der Vergangenheit begründeten Verhältnisses in jedem Fall sittlich nicht gerechtfertigt, und dementsprechend kann dieses Verhältnis aufgehoben werden. Der wichtige Grund, der für die Aufhebung des Annahmeverhältnisses Voraussetzung ist, muss nach der Bestimmung des Gesetzes in der Person des Annehmenden oder des Kindes liegen. Eine Ausnahme besteht aber dann, wenn ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen hat. In diesem Fall ist die Aufhebung des Annahmeverhältnisses auch dann möglich, wenn ein Aufhebungsgrund, hier also die jüdische Abstammung, nur in der Person eines Ehegatten liegt.

Die Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses setzt einen Antrag voraus. Dieser Antrag kann gestellt werden

- 1.) von dem Annehmenden, wenn der Aufhebungsgrund in der Person des Kindes liegt,
- 2.) von dem Kinde, wenn der Aufhebungsgrund in der Person des Annehmenden liegt.

In dem von Ihnen genannten Falle käme also ein Antrag des Kindes in Frage.,

3.) von der höheren Verwaltungsbehörde.

Die höhere Verwaltungsbehörde soll den Antrag nur stellen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse an der Aufhebung des Annahmeverhältnisses vorliegt.

Das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses wird in dem Kommentar von Pfundter-Neubert ausdrücklich dann bejaht, wenn der Annehmende und das Kind verschiedenen Rassen angehören und zwar unabhängig davon, wer von Beiden der Deutschblütige oder der Jude ist, da in jedem Falle durch das Weiterbestehen des Annahmeverhältnisses die rassische Herkunft des Kindes verschleiert wird. Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einem Falle wie ^{dem/} von Ihnen angegebenen das deutschblütige Kind durch Erziehung in einer artfremden Umgebung nicht nur in einen seelischen Zwiespalt versetzt wird, sondern seinem Volkstum besonders leicht entfremdet und damit der Volksgemeinschaft verloren gehen kann. Es bleibt noch zu erwähnen, dass für die Entscheidung über den Aufhebungsantrag das Amtsgericht zuständig ist, das den Annahmevertrag bestätigt hat, eventuell das Amtsgericht Berlin.

Mit verbindlichsten Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

Dr. Dix.

P.S. Das BGB. kannte übrigens früher nur die vertragliche vom Gericht zu bestätigende Aufhebung des Adoptionsvertrages. Die Aufhebung durch Gerichtsentscheid ist eine Neuschöpfung der letzten Jahre.

D.O